

Ausblick: Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 2024

Ab 2024 könnten einige Fahrzeuge, die man mit B-Führerschein lenken darf, der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht (GO Box) unterliegen. Die Anbringung der Vignette würde nicht mehr genügen.

Warum zeichnet sich eine Änderung ab?

Die Ursache liegt im EU-Recht. Im März 2022 wurde die letzte Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie veröffentlicht. Österreich hat bis März 2024 Zeit, die verpflichtenden Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Es ist daher eine umfangreiche Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) und damit der gesetzlichen Grundlage für die Maut auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu erwarten.

Wie sieht die Abgrenzung derzeit aus?

Ob die Maut mittels Vignette (zeitabhängig, meist ein Jahr) oder GO-Box (fahrleistungsabhängig, je nach gefahrenen Kilometern) zu bezahlen ist, richtet sich in Österreich nach dem **Abgrenzungskriterium** des **höchst zulässigen Gesamtgewichts (hzG)**. Lenker von Lkw und Bussen, die bis zu 3,5 t hzG aufweisen, können die Maut per Vignette entrichten. Diese Grenze wird sich vermutlich ändern!

Welche Grenze gilt demnächst?

Die EU-Richtlinie sieht neue, europaweit vereinheitlichte **Begriffsbestimmungen** vor. Als **schwere Nutzfahrzeuge** (die in Österreich je nach zurückgelegter Strecke Maut entrichten müssen) gelten künftig Fahrzeuge mit einer **technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand** von mehr als 3,5 t (tzG). Darunter handelt es sich um leichte Nutzfahrzeuge.

Die Werte hzG und tzG können identisch sein. Der Wert der tzG kann jedoch fallweise auch höher sein als jener des hzG. Im Zulassungsschein sind diese Werte in den Feldern F1 und F2 ersichtlich.

Was sind die Auswirkungen?

Voraussichtlich wird in Österreich nicht mehr auf das hzG abgestellt werden, sondern auf die tzG. Jene Fahrzeuge, bei denen die tzG im Zulassungsschein **mehr als 3,5 t** beträgt, werden ab dem Inkrafttreten dieser Neuregelung (voraussichtlich 2024) **statt der Vignette die fahrleistungsabhängige Maut** entrichten müssen und hierfür eine **GO-Box** benötigen.

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen die Angaben im Zulassungsschein (Werte in F1 und F2) zu prüfen und auch im Hinblick auf zukünftige Fahrzeugbeschaffungen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (EU-Wegekosten-Richtlinie) (Artikel 2 Abs. 1 Z. 18 und Z. 21)

Stand: November 2022

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!